

## **Fruchtgummis verstoßen gegen Health-Claims Verordnung und müssen vom Markt genommen werden**

**Nürnberg (mm) Erstmals hat ein deutsches Gericht im Mai 2008 eine gesundheitsbezogene Werbeaussage nicht nach deutschem Lebensmittelrecht, sondern nach der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, sog. Health-Claims Verordnung verboten. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen.**  
(Az.: 3 U 1237/08; 1HK O 2675/08)

Ein deutscher Verband, dessen Vereinszweck u.a. darin besteht den lautereren Wettbewerb in der Wirtschaft zu fördern und den unlauteren Wettbewerb in allen Erscheinungsformen im Zusammenwirken mit Behörden und Gerichten zu bekämpfen, hat im März 2008 beim Landgericht Nürnberg-Fürth gegen einen Süßwarenvertreiber eine einstweilige Verfügung beantragt. Damit sollte diesem verboten werden, weiterhin Fruchtgummi-Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, welche in Bezug auf den Kalziumgehalt (800 mg pro 100 g) und dessen beworbene Wirkung („Stärkt die Zähne“) mit der Angabe „Belegt durch klinische Studie“ und/oder mit der Unterschrift und der Namensnennung von Prof. Dr. xxx beworben wurden. Ein weiteres Fruchtgummi-Erzeugnis wurde mit einem Vitamingehalt pro 100 g und der Wirkung „Stärkt die Leistung“ sowie der Unterschrift und der Namensnennung eines Wissenschaftlers beworben. Weiterhin standen auf den Verpackungen gesundheitsbezogene Angaben, insbesondere „Stärkt die Abwehrkräfte“, „Stärkt die Leistung“, bei denen auf der Kennzeichnung der Produkte keine Informationen enthalten waren, die einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise gaben und/ oder welche Verzehrsmenge erforderlich war, um die angegebene Wirkung zu erzielen. Dabei wurde nach Ansicht des Verbandes u.a. auch gegen das Verbot des § 12 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verstoßen, Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten zu verwenden. Der Streitwert des Verfahrens wurde auf 50.000 € festgesetzt.

Das Landgericht entsprach dem Antrag des Verbandes und erließ die einstweilige Verfügung. Für jede einzelne Zuwiderhandlung wurde ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Der Süßwarenvertrieb hat ebenfalls die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Der Beklagte machte in seinem Antrag, die einstweilige Verfügung zurückzuweisen geltend, dass § 12 LFGB gar nicht angewendet werden konnte, da die betreffende Europäische Verordnung unmittelbar gilt und Vorrang vor nationalen Regelungen habe. In dieser Verordnung sei geregelt, dass sich gesundheitsbezogene Angaben auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen müssen und die Wirkungsweise zu begründen sei. Dem dienen die Stellungnahmen der namentlich genannten Professoren auf den Verpackungen. Artikel 12 der Europäischen Verordnung halte gesundheitsbezogene Angaben nur dann für unzulässig, wenn diese auf Empfehlungen von einzelnen Ärzten oder Vertretern medizinischer Berufe verwiesen. Die Pflicht zur Angabe eines Hinweises auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise sowie Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, bestände zur Zeit noch gar nicht, da bisher keine zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben, die in einer Gemeinschaftsliste auszunehmen sind, erarbeitet wurden.

Das Gericht befand in seinen Ausführungen zum Urteil, dass der Antrag des Schutzverbandes vollinhaltlich begründet war, da dem Süßwarenvertrieb ein wettbewerbswidriges Verhalten zur Last gelegt werden kann. Das Gericht hatte auch keine Zweifel, dass auf den Fruchtgummi-Erzeugnissen mit gesundheitsbezogenen Angaben geworben wurde. Darunter sind alle Angaben zu verstehen, mit denen zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Darunter sind auch solche zu verstehen, die auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile des Nährstoffes oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden verweisen. Die auf den Fruchtgummis ausgelobten Wirkungen sollten ersichtlich Vorteile, zumindest für das gesundheitsbezogene Wohlbefinden haben. Die Bewerbung der Erzeugnisse mit den Aussagen der Professoren verstößt gegen das absolute Verbot, dass mit Empfehlungen von einzelnen Ärzten usw. geworben werden darf. Diese Regelung unterliegt nicht den Übergangsvorschriften. Die Aufmachung mit den Unterschriften der Wissenschaftler kann laut Gericht nur so verstanden werden, dass die genannten

Professoren den Verzehr der Produkte empfehlen, da sie positive Auswirkungen auf das allgemeine Wohlbefinden haben.

Die Gemeinschaftsliste mit der Sammlung der gesundheitsbezogenen Angaben muss spätestens Ende Januar 2010 verabschiedet werden, existiert also gegenwärtig noch nicht. Dem gegenüber nennt Artikel 10 Abs. 2 Health-Claims Verordnung Bedingungen (z.B. Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise oder Verzehrsmenge des beworbenen Lebensmittels, um die behauptete Wirkung zu erzielen) die erfüllt sein müssen, um mit gesundheitsbezogenen Angaben zu werben. Diese Forderung unterliegt zwar einer gewissen Übergangsfrist, dennoch wird auch die Auffassung vertreten, dass diese Angaben seit dem 01.07.2007 zu beachten sind. Nach Meinung des Gerichtes konnte sich daher nicht auf die Übergangsfristen berufen werden. Dies scheiterte schon daran, dass sich die Norm (nur) auf solche Angaben bezog, die die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschreiben. Derartige Angaben sind im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da die Stärkung der Zähne, der Abwehrkräfte bzw. der Leistung beworben wurde. Dies betraf aber lediglich das gesundheitsbezogene Wohlbefinden. Damit hätten die o.g. Angaben erfolgen müssen.

Der Hersteller legte gegen das Urteil Rechtsmittel ein.

Laut einer Pressemitteilung vom 23.10.2008 (LZNET) ist die Berufung beim Oberlandesgericht Nürnberg gescheitert, da dieses Gericht ankündigte, die Berufung des Süßwarenvertriebes gegen das Urteil aufgrund der fehlenden Aussicht auf Erfolg zurückzuweisen.

Der Rechtsanwalt des klagenden Verbandes erklärte, dass das Urteil bemerkenswert sei, da das erste deutsche Gericht die seit Juli 2007 wirksame EU-Verordnung als Begründung seines Urteiles nutzte. Trotz der Übergangsfristen hätten die Richter die unmittelbare Wirksamkeit der Verordnung für den verhandelten Fall angenommen. Die Werbung mit Namen und Unterschriften von Wissenschaftlern hätte auch gemäß des § 12 LFGB verboten werden können.